

RS Vwgh 2004/6/30 2001/09/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §26 Abs1 idF 1999/I/120;

AuslBG §28 Abs1 Z2 idF 1999/I/120;

AuslBG §28 Abs1 Z2 litd;

Rechtssatz

Die Strafbestimmungen der Z 2 des§ 28 Abs. 1 AuslBG stellen nicht zwingend darauf ab, dass als Täter dieser Verwaltungsübertretungen ausschließlich ein Arbeitgeber (Betriebsinhaber) in Betracht zu ziehen wäre. Eine Verwaltungsübertretung nach der lit. d des§ 28 Abs. 1 Z 2 AuslBG kann auch eine Person begehen, der innerbetriebliche Verfügungsmacht über Betriebsobjekte eingeräumt wurde und die von daher Kontrollorganen Zutritt gewähren oder nicht gewähren kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090160.X05

Im RIS seit

12.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at